



Satzung des Feuerwehrvereins

In Fassung vom 09.02.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Waldmünchen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldmünchen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Waldmünchen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - (1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - (2) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - (3) fördernde Mitglieder,
 - (4) Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Waldmünchen haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Personen ohne Vordienstzeiten können nach Vollendung des 55. Lebensjahres als fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie eine Aufnahmegebühr in Höhe von je einem Jahresbeitrag für jedes nach dem 55. Geburtstag angefangene Lebensjahr entrichten.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (2) durch Austritt,
 - (3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (4) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist damit wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Fördernde Mitglieder zahlen das Zweifache des festgesetzten Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ferner sind von der Beitragspflicht befreit:

- (1) Passive Mitglieder ab 1. Januar des Kalenderjahres, das dem, in welchem das 70. Lebensjahr vollendet wurde, folgt.
- (2) Fördernde Mitglieder ab 1. Januar des Kalenderjahres, das dem, im welchem das 80. Lebensjahr vollendet wurde, folgt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitglieder:
 - (1) Dem/der Vorsitzenden
 - (2) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - (4) Kassier und dessen Stellvertreter
 - (5) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis 4 gewählt werden
 - (6) den Hauptbrandmeistern, Oberbrandmeistern, Brandmeistern, Hauptlöschmeistern, Oberlöschmeistern und Löschmeistern, soweit sie dem Verein angehören und in ihrer Funktion aktiven Dienst leisten und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis 4 gewählt werden
 - (7) zwei Vertrauensleuten als Vertreter der dem Verein angehörenden Mannschaften.
2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vertrauensleute werden auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.



§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (7) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - (2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Plakatierung oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrwesen oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- (1) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
- (2) ein Ehrenamt (z. B. Ehrenvorstand, Ehrenkommandant und dergleichen)

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1997 gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. November 1996 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 09.12.1984 tritt zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.



Änderungen der Satzung in Fassung vom 29.12.1996

1. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 10.01.1999 - § 4 Abs. 1 Satz 1:

Fassung 29.12.1996: „Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **14.** Lebensjahr vollendet hat.“

Fassung 10.01.1999: „Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **12.** Lebensjahr vollendet hat.“

2. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 11.01.2003 - § 4 Abs. 3 Satz 3:

Fassung 29.12.1996: „Personen ohne Vordienstzeiten können nach Vollendung des **45.** Lebensjahres als fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie eine Aufnahmegebühr in Höhe von je einem Jahresbeitrag für jedes nach dem **45.** Geburtstag angefangene Lebensjahr entrichten.“

Fassung 11.01.2003: „Personen ohne Vordienstzeiten können nach Vollendung des **55.** Lebensjahres als fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie eine Aufnahmegebühr in Höhe von je einem Jahresbeitrag für jedes nach dem **55.** Geburtstag angefangene Lebensjahr entrichten.“

3. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 08.01.2006 - § 9 Abs. 2 Satz 2:

Fassung 29.12.1996: „Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **300,00 DM** sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.“

Fassung 08.01.2006: „Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **300,00 EURO** sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.“

4. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 09.01.2011 - § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6:

Fassung 29.12.1996:

- (1) Dem Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Kassenwart
- (6) den Oberlöschmeistern und Löschmeistern, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis 4 gewählt werden

Fassung 09.01.2011:

- (1) Dem/der Vorsitzenden
- (2) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Schriftführer und dessen Stellvertreter
- (4) Kassier und dessen Stellvertreter
- (6) den Hauptbrandmeistern, Oberbrandmeistern, Brandmeistern, Hauptlöschmeistern, Oberlöschmeistern und Löschmeistern, soweit sie dem Verein angehören und in ihrer Funktion aktiven Dienst leisten und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis 4 gewählt werden



5. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 09.02.2014 - § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Fassung 10.01.1999 (Satz 1) bzw. 29.12.1996 (Satz 2): „Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Waldmünchen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.“

Fassung 09.02.2014: „Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Waldmünchen haben.“

6. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 09.02.2014 - § 5 Abs. 3 Satz 2:

Fassung 29.12.1996: „Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.“

Fassung 09.02.2014: „Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens **6 Wochen** verstrichen sind.“

7. Durch Ordentliche Mitgliederversammlung am 09.02.2014 - § 13 Abs. 2 Satz 2:

Fassung 29.12.1996: „Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist.“

Fassung 09.02.2014: „Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens **30 Vereinsmitglieder** erschienen sind.“

Waldmünchen, den 09.02.2014

1. Vorsitzender

Walter Urban

stv. Vorsitzender

Josef Eidenhardt

stv. Vorsitzender

Benjamin Schlegl